

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **6 (1946-1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AMTLICHER TEIL - PARTE UFFICIALE

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell' educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell' educazione

1. Kant. Gehaltszulage

Die dritte Rate der kant. Gehaltszulage kommt im Laufe des Februar und die vierte anfangs April zur Auszahlung. Von der vierten Rate wird die zweite Hälfte des Beitrages an die Lehrerversicherungskasse, Fr. 140.—, in Abzug gebracht.

2. Mitteilung der kant. Ausgleichskasse

Der Kleinratsbeschluß vom 6. 4. 40 und das Zirkularschreiben des Erziehungsdepartements vom 4. 4. 40 bleiben weiterhin in Kraft. Danach sind die Gemeinde- bzw. Schulverwaltungen verpflichtet, auch für die kant. Gehaltszulagen der Lehrer, und jetzt auch der Arbeitslehrerinnen, mit der Ortszweigstelle der kant. Ausgleichskasse abzurechnen. Die Einlage der Lehrer in die Pensionskasse von Fr. 280.— gilt ebenfalls als Bestandteil des für die Beitragspflicht maßgebenden Lohnes, dagegen ist der Anteil der Gemeinde an die Versicherungsprämie beitragsfrei.

2. Comunicazione della Cassa cantonale di compensazione

La decisione del Piccolo Consiglio del 6 aprile 1940 e la circolare del Dipartimento dell' educazione del 4 aprile 1940 rimangono anche per l'avanti in vigore. Di conseguenza le amministrazioni comunali, risp. le amministrazioni scolastiche sono tenute di conteggiare con la filiale locale della Cassa cantonale di compensazione anche i supplementi cantonali sul salario dei maestri, ed ora anche delle maestre di lavori femminili. Il contributo dei maestri nella Cassa pensioni, di fr. 280.—, va pure considerato come parte integrante del salario sottoposto all'obbligo di contribuzione, invece il contributo comunale alla Cassa pensione non entra in considerazione agli effetti della Cassa compensazione.

Chur, den 27. Januar 1947.

Das Erziehungsdepartement.